

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/86-Pr.2/81

1981 07 23

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1236/AB

Parlament

1981-07-24
zu 1243/J1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 26. Mai 1981, Nr. 1243/J, betreffend Familienheimfahrten bei Auslandstätigkeit, beehre ich mich mitzuteilen:

Mit Erlaß vom 30. Oktober 1980, Z. 07 0201/6-IV/7/80, wurde von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen klargestellt, daß die im Kollektivvertrag der Bauarbeiter vorgesehene Dekadenregelung, wonach Arbeitnehmer 10 Tage arbeiten und an den darauffolgenden arbeitsfreien Tagen zur Familie zurückkehren, für die Steuerbegünstigung gemäß § 3 Z. 14 a Einkommensteuergesetz 1972 nicht schädlich ist. Dieser Erlaß wurde im AÖFV Nr. 270/1980 verlautbart. Abschließend wurde in diesem Erlaß darauf hingewiesen, daß die im Erlaß vom 3. Juli 1980, Z. A 140/7/1-IV/7/80, geäußerte Rechtsmeinung, die vom Bundesministerium für Finanzen zu einer Einzelanfrage abgegeben wurde, als überholt anzusehen ist.

Sollten Arbeitgeber auf Grund der zitierten Einzelentscheidung für Bezüge gemäß § 3 Z. 14 a Einkommensteuergesetz 1972 bis Oktober 1980 Lohnsteuer einbehalten haben, hätten diese die Möglichkeit gehabt, im Laufe des Kalenderjahres 1980 die vorgenommene Besteuerung zu korrigieren und die zu Unrecht einbehaltene Steuer dem Arbeitnehmer zu vergüten (§ 240 Abs. 1 Bundesabgabenordnung).

- 2 -

Für den Fall, daß der Arbeitgeber von dieser gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, steht dem Arbeitnehmer das Recht zu, bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages zu beantragen, soweit eine Rückzahlung oder ein Ausgleich nicht erfolgt ist. Dieser Antrag ist beim Finanzamt der Betriebsstätte zu stellen.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen ist sichergestellt, daß auch jene Arbeitnehmer, denen vom Arbeitgeber die Lohnsteuerbegünstigung gemäß § 3 Z. 14 a Einkommensteuergesetz 1972 auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Juli 1980 entzogen wurde, die Steuerbegünstigung erhalten.

Müller-Pelz